

Rahmenhygienekonzept für Sporthalle



1. Mindestabstandsgebot:

- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten.
- Die Gruppengröße ist anzupassen und die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Auch in den Umkleidekabinen, sowie in den Sanitäreinrichtungen ist der Mindestabstand einzuhalten.

2. Mund- und Nasenschutz:

- Ein Mund- und Nasenschutz muss immer getragen werden.
- Der Mund- und Nasenschutz darf ausschließlich bei der Ausübung des Sports abgenommen werden.

3. Betretungserlaubnis:

- Die Sporthalle dürfen nur Vereine, Gruppen und Organisationen betreten, die dem Markt Weidenbach einen Ansprechpartner genannt und ein auf sie zugeschnittenes Hygienekonzept vorgelegt haben.
- Das vorgelegte Hygienekonzept muss schriftlich vom Markt Weidenbach genehmigt werden.

4. Betretungsverbot:

- Personen, die Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, dürfen die Sporthalle nicht betreten.
- Sollten Personen während des Aufenthalts in der Sporthalle Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden entwickeln, die für COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend die Sporthalle zu verlassen.

5. Hygienemaßnahmen:

- Beim Betreten und Verlassen müssen zwingend die Hände desinfiziert werden.
- In den Sanitäreinrichtungen wird auf den Mindestabstand durch z.B. Sperrung von Waschbecken und Aushängen hingewiesen.
- Es sind ausreichend Flüssigseife und Einmal-Handtücher in den Sanitäreinrichtungen bereitgestellt.
- Es muss regelmäßig – spätestens nach einer Stunde – gelüftet werden.

6. Kontaktpersonenermittlung:

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.
- Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
- Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
- Die Nutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Die Durchführung und die Verantwortung der Kontaktpersonenübermittlung tragen die jeweiligen Ansprechpartner der Vereine, Gruppen und Organisationen.
- Es müssen daher immer Anwesenheitslisten geführt werden.

Das Rahmenhygienekonzept für die Sporthalle tritt ab 01. Juli 2020 in Kraft und bleibt bis auf Weiteres bestehen.

gez. Willi Albrecht
Erster Bürgermeister